



Deutsche Delegation
FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES PROFESSIONS IMMOBILIÈRES – INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE
INTERNATIONAL REAL ESTATE FEDERATION – FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE PROFESIONES INMOBILIARIAS

Internationaler Verband der Immobilienberufe
-FIABCI-
Deutsche Delegation (Deutsches Capitel) e. V.

gegründet am 18.4.70 in Baden-Baden

SATZUNG

Stand: 07.11.2008

Name, Rechtsfähigkeit, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

Der Zusammenschluss führt den Namen INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE - FIABCI - DEUTSCHE DELEGATION (Deutsches Capitel) e. V. - im folgenden kurz „Verband“ genannt.

§ 2

Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen.

§ 3

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die internationale Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Immobilienberufe zu pflegen, die Erkenntnis von der Verflechtung aller Immobilienprobleme zum Wohle der Gesamtheit in der weltwirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Entwicklung und der Förderung der Immobilienberufe zu verbreiten und zu vertiefen. Er will die Bestrebungen der weltwirtschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Gebieten des Immobilienwesens und der damit zusammenhängenden Gebiete fördern, er will insbesondere deren Kontakt über die deutschen Grenzen hinaus vertiefen. Die Einbeziehung wissenschaftlicher Forschung sowie des wissenschaftlichen Meinungsaustausches soll die Arbeit des Verbandes erweitern.

Seinen Zwecken dient der Verband durch seine Mitgliedschaft in dem INTERNATIONALEN VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE - FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES PROFESSIONS IMMOBILIÈRES - FIABCI - durch Veranstaltung von Vorträgen und Herausgabe von Publikationen, im innerdeutschen Bereich zur Unterstützung und Förderung der Interessen der ihm angeschlossenen Organisationen.

Auswärtigen Besuchern, insbesondere Mitgliedern der FIABCI, wird der Verband mit Rat und Tat zur Seite stehen. Eine Gewinnerzielung erstrebt der Verband nicht. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Die Satzung der FIABCI-INTERNATIONAL geht dieser Satzung vor.

§ 4

Sitz des Verbandes ist Hamburg. In anderen Orten können Zweigstellen errichtet werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.



Deutsche Delegation
FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES PROFESSIONS IMMOBILIÈRES – INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE
INTERNATIONAL REAL ESTATE FEDERATION – FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE PROFESIONES INMOBILIARIAS

Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft können Organisationen des Immobilien-, Finanzierungs-, Bau- und Bankwesens sowie diesen nahe stehende Berufe (Globalmitglieder), volljährige Personen, die im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen (Capitelmitglieder) erwerben, soweit sie diesen Berufsbereichen angehören oder ihr Interesse an der Förderung dieser Berufe bekunden.

Die ordentlichen Mitglieder sind deutsche Verbände, natürliche oder juristische Personen. Außerordentliche Mitglieder können ausländische Organisationen, natürliche oder juristische Personen werden.

Globalmitglied kann jeweils nur eine Organisation eines Berufsstandes sein.

§ 7

1. Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung der FIABCI -Deutsche Delegation-, der Satzung FIABCI-INTERNATIONAL, der internationalen Standesregeln und Geschäftsgebräuche und der Schieds- und Schlichtungsordnung der FIABCI an die Verbandsgeschäftsstelle gerichtet werden.
2. Der Präsident kann zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen einen Aufnahmausschuß berufen, der höchstens aus 4 Verbandsmitgliedern bestehen soll.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Präsident; ggf. nach Anhörung des von ihm berufenen Gremiums.
4. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 8

Um den Verband oder seine Zwecke besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod oder Auflösung (juristische Person).
2. Durch Austritt aus dem Verband. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben werden und ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist wirksam. Sie befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie die Zahlung für sonstige bereits gezeichnete Beiträge zu leisten.
3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied, das seine Pflichten dem Verband gegenüber nicht erfüllt, oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes schadet, kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Einer vorherigen Anhörung bedarf es dann nicht, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat.

Ein Beschluss, mit dem ein Mitglied ausgeschlossen wird, bedarf der Schriftform und ist zu begründen.



FIABCI

Deutsche Delegation

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES PROFESSIONS IMMOBILIÈRES – INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE
INTERNATIONAL REAL ESTATE FEDERATION – FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE PROFESIONES INMOBILIARIAS

4. Gegen den Ausschluss aus dem Verband ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt werden und innerhalb dieser Frist beim Präsidenten eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat auf seiner nächsten Sitzung im Rahmen des Verbandes mit einfacher Mehrheit endgültig.

Ein Einspruch ist ausgeschlossen, wenn der Ausschluss des Mitglieds wegen Beitragsrückständen erfolgt ist.

Wird gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand im Wege der einstweiligen Anordnung das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ihm dies im Interesse des Ansehens des Berufsstandes erforderlich erscheint. Mit der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung im Ausschlussverfahren.

§ 10

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen der global angeschlossenen Verbände, der Capital-Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder entscheidet alljährlich die Mitgliederversammlung. Inzwischen ist der Vorstand befugt, die Beitragssätze des Vorjahres vorläufig zu erheben.

Für neu eintretende Mitglieder ist ein Eintrittsgeld vorgesehen, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung alljährlich bestimmt wird. Der Vorstand ist inzwischen befugt, diesbezüglich die Sätze des Vorjahres zu erheben.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Erteilung von Abbuchungsermächtigungen für die Eintrittsgelder, Beiträge und eventuelle Umlagen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Der Verband begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 11

Globalmitglieder werden in den Organen des Verbandes durch den Vorsitzenden ihres Vorstandes vertreten. In Einzelfällen können diese sich durch einen Bevollmächtigten aus dem Kreise ihrer Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

Organe

§ 12

Der Mitgliederversammlung steht es zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Mitgliedern, die dem Verband größere Zuwendungen machen, die Verpflichtung zur Beitragszahlung dauernd oder auf begrenzte Zeit erlassen wird.

§ 13

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ehrenrat
3. Der Vorstand



Deutsche Delegation
FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES PROFESSIONS IMMOBILIÈRES – INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE
INTERNATIONAL REAL ESTATE FEDERATION – FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE PROFESIONES INMOBILIARIAS

Mitgliederversammlung

§ 14

In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) Wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.
- b) Wenn die Einberufung von 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird und
- c) wenn der Präsident dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.

§ 15

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Termin entweder durch Bekanntmachung im Verbandsorgan oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Präsident unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts und Berichts des Schatzmeisters für die Jahresabrechnung.
2. Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
5. Wahlen:
 - a) Des Präsidenten
 - b) Des Schatzmeisters
 - c) Höchstens weiterer fünf Vorstandsmitglieder
 - d) Von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann 3 andere Mitglieder vertreten, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu Beginn einer Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§ 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert und von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet.



Deutsche Delegation
FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES PROFESSIONS IMMOBILIÈRES – INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE
INTERNATIONAL REAL ESTATE FEDERATION – FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE PROFESIONES INMOBILIARIAS

Der Ehrenrat

§ 18

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden.

Ehrenpräsidenten sind zusätzliche Mitglieder im Ehrenrat.

Ehrenratsmitglieder müssen dem Verband mindestens zehn Jahre angehört haben.

Die gewählten Ehrenratsmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden.

Vorstand

§ 19

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, die die Bezeichnung Vizepräsidenten führen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 20

Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Präsident oder der Schatzmeister sein muss, vertreten den Verein gemeinsam. Für die Leitung des Verbandes und die geschäftliche Wahrnehmung der Verbandsobligationen wird der Präsident eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 21

Der Präsident kann für besondere Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen.

Ehrenpräsident

§ 22

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten ernennen.

Auflösung des Verbandes

§ 23

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe des Zweckes mindestens einen Monat vorher einberufen wird. Der Antrag hierzu muss von mindestens dem zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet und mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied den Antrag schriftlich mitzuteilen.



Deutsche Delegation
FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES PROFESSIONS IMMOBILIÈRES – INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE
INTERNATIONAL REAL ESTATE FEDERATION – FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE PROFESIONES INMOBILIARIAS

Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann in einer zweiten, binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, über die Auflösung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden.

§ 24

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen einem ausschließlich gemeinnützigen Zweck zugunsten der Immobilienwirtschaft zugewiesen.

Allgemeines

§ 25

Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichts zu erfüllen. Die gleiche Berechtigung ist dem Vorstand gegeben, soweit eine Angleichung dieser Satzung an die Satzung der FIABCI INTERNATIONAL für erforderlich gehalten wird.